

Mitglieder des Ausschusses Soziale Sicherung
Mitglieder des Ausschusses Arbeitsrecht
Mitglieder des Arbeitskreises Entgeltabrechnung
Mitglieder des Arbeitskreises Rechtsprechung
Mitgliedsverbände

Soziale Sicherung

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

T +49 30 2033-1600

4. Juni 2024

Rundschreiben Nr. VI/062/24

BDA | Hinweis zu möglicherweise nicht ordnungsgemäßen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie auf möglicherweise nicht ordnungsgemäße
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU) hinweisen.

Diese können von **Online-Anbietern** erworben werden. Insbesondere die
Plattformen www.dransay.com und www.au-schein.de bieten u. a. eine
„**AU ohne Arztgespräch**“ an. Dabei werden im Anschluss an ein Click-
through-Verfahren zur „Anamnese“ AU-Bescheinigungen ausgestellt.
Eine solche AU entspricht nicht deutschem Recht, nach dem ein Arzt-
Patienten-Kontakt erforderlich ist und kann deshalb auch keinen
Entgeltfortzahlungsanspruch eines Arbeitnehmers auslösen.

Auffallend ist, dass diese AU-Bescheinigungen optisch an den früheren
„gelben Schein“ erinnern, aber auch bei gesetzlich Versicherten die
Angabe „Privatarzt“ enthalten und nicht als eAU ausgestellt werden. Im
Übrigen ist auf der Bescheinigung selbst nicht ersichtlich, dass diese
über www.dransay.com oder www.au-schein.de erworben wurden.

Folgende für die genannten Webseiten tätige
ausstellende mutmaßliche Ärzte mit verschiedenen (fiktiven)
Praxisadressen in ganz Deutschland sind namentlich bekannt:

- Dr. med Haresh Kumar
- Ahmad Abdullah
- Masroor Umar und
- Hassan Zuberi

Diese sind jedoch den Ärztekammern nicht bekannt und dort auch nicht
registriert. **Grundsätzlich können die Beschäftigten entscheiden,
welche Ärztinnen und Ärzte sie für eine Krankschreibung
konsultieren.** Diese müssen auch nicht an der kassenärztlichen bzw.
vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen; ärztliche Bescheinigungen im

BDA | Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Mitglied von BUSINESSEUROPE

Hausadresse:
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Briefadresse:
11054 Berlin

www.arbeitgeber.de

Sinne des § 5 Abs. 1 EFZG können auch von privatärztlich Tätigen ausgestellt werden. **Es muss sich allerdings um approbierte Ärztinnen und Ärzte** handeln. Die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit in Deutschland – die durch die oben genannten Praxisadressen suggeriert wird – ist gemäß § 2 Bundesärzteordnung nur mit einer gültigen Approbation oder Berufserlaubnis möglich. Bei Ausübung der ärztlichen Tätigkeit besteht Pflichtmitgliedschaft in einer der insgesamt [17 Landesärztekammern](#) in Deutschland. **Ob die oben genannten Personen diese Voraussetzung überhaupt erfüllen ist nicht bekannt.**

Arbeitgeber sollten deshalb privatärztliche AUs von gesetzlich Versicherten besonders sorgfältig auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen (auch wenn sie auf einem vertragsarztähnlichen Formular vorgelegt werden). Sollten Arbeitgeber Grund zur Annahme eines **Missbrauchs**, insbesondere im Rahmen des oben geschilderten Sachverhalts haben, **bitten wir ebenfalls um Mitteilung an soziale.sicherung@arbeitgeber.de**. Die BDA sammelt diese Fälle und geht ihnen nach. Wir sind diesbezüglich auch im Gespräch mit der Bundesärztekammer, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem GKV-Spitzenverband.

Im Überblick erhalten Sie hier auch eine **Zusammenstellung der entsprechenden Warnmeldungen der Ärztekammern** in Deutschland:

- [Ärztekammer Berlin](#)
- [Ärztekammer Bremen](#)
- [Ärztekammer Hamburg](#)
- [Ärztekammer Hessen](#)
- [Ärztekammer Niedersachsen](#)
- [Ärztekammer Nordrhein](#)
- [Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern](#)
- [Ärztekammer Sachsen](#)
- [Ärztekammer Schleswig-Holstein](#)

Mit freundlichen Grüßen

gez. Roland Wolf

gez. Dr. Susanne Wagenmann